

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 9

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

Dies möchte indessen nur dann anzunehmen seyn, wenn die Coupons nicht unbedingt auf jeden Inhaber, sondern ausdrücklich auf den Inhaber der Schuldburkunde lauten. In diesem Falle müßte sich aber der Inhaber zur Zinsenerhebung legitimiren, wodurch der Zweck der Coupons-Ausfertigung vereitelt würde.

Da man Obligationen, deren Zinsen flüssig sind, in der Regel mit den Zins-Coupons kauft, und die letzteren nur zur Verfallzeit einzeln in Umlauf gesetzt zu werden pflegen; so dürfte man vielleicht gegen denjenigen, welcher eine Reihe verfallener oder künftig verfallender Coupons ohne die Haupturkunde an sich brachte, aus anderen Nebenumständen, in Verbindung mit jener Betrachtung, um so leichter auf den Mangel an gutem Glauben schließen *).

Allgemein gültige Regeln lassen sich übrigens über alle diese Verhältnisse, bei der Verschiedenheit der Anlehenbedingungen und der besondern Verordnungen der verschiedenen Staaten, wie gesagt, nicht aufstellen.

§. 9.

Uebertrag der Schuldschreibungen, deren Form verändert werden kann; durch Giro in bianco übertragbare Papiere und Bankactien.

4. Wo der Staat, wie z. B. in Frankreich und Neapel geschehen ist, den Besitzern von Inscriptionen in bedeutendem Betrage gestattet, unter Mitwirkung der Verwaltung, ihre Kapitalien in einzelne Obligationen au porteur zu vertheilen, wird die Inscription für so lange unverzinslich feststehend, als diese Obligationen umlaufen, deren Uebertragung sich

*) Es gibt Papiere au porteur, die, wenn der Schuldschein und der dazu gehörigen Coupons von gleichen Nummern nicht beisammen sind, nicht negociert werden können (neapolitanische Renten, Certificate von Falkonet et Cie. Man nennt solche, mit den dazu gehörigen Coupons nicht versehene, Certificate in der Pariser Börsensprache: Certificats boîteux).

dann nach den, für diese Gattung von Papieren geltenden Grundsätzen richtet.

Ist den Inhabern solcher Obligationen au porteur, wie es dort der Fall ist, das Recht eingeräumt, dieselben in Inscriptionen zu verwandeln, so erfolgt auf die Zurückgabe der Obligation mit Zins-Coupons die Umschreibung des Betrags von dem Namen des inscribirten Gläubigers, der die Ausgabe erwirkt hat, auf den des Inhabers der aus dem Umlauf gezogenen Obligation.

5. Wo die Einrichtung besteht, daß Obligationen au porteur nur, um denselben diese Eigenschaft zu nehmen, auf den Namen eines Gläubigers bei der Schuldenverwaltung eingetragen werden können, der Schuldschein aber, mit dem schriftlichen Beisatz der geschenehen Eintragung, in den Händen des Gläubigers bleibt; erfordert der Uebertrag einer solchen inscribirten Obligation das gleiche Verfahren, wie bei gewöhnlichen Schuldverschreibungen. Der Inhaber der inscribirten Obligation, welcher deren Verkauf beabsichtigt, kann aber auch die Inscription in diesem Falle wieder aufheben lassen, wodurch das Papier seine ursprüngliche Natur wieder erhält. Der Uebertrag, der mit solchen Schuldscheinen verbundenen Zins-Coupons richtet sich jedenfalls nach den, für die Papiere au porteur geltenden Regeln.

Wenn eine solche Einrichtung nicht besteht, das heißt, die Staatsverwaltung kein Buch führt, das zur Aufnahme von solchen Einschreibungen bestimmt ist, und die Zuschreibung auf der Urkunde von derselben nicht verlangt werden kann; so bleibt denjenigen, welche eine feste Anlage beabsichtigen, und sich gegen die Gefahr des Verlustes sichern wollen, wo dieß für zulässig erkannt ist, noch das Mittel, durch eine öffentliche Behörde der Urkunde den Namen des Eigenthümers mit einer Bemerkung beisetzen zu lassen, die von der Urkunde ohne sichtbare Verletzung nicht getrennt werden kann,

und geeignet ist, jeden Dritten, dem sie von einem treulosen Verwahrer oder einem Entwender zum Kaufe angeboten wird, in bösen Glauben zu versetzen.

Man hat Beispiele einer zweifachen Veränderlichkeit der Schuldburkunden zum Zwecke der Erleichterung des Umsatzes auf dritten Märkten.

So besteht in Paris eine Gesellschaft, welche (in Folge eines mit der königlichen neapolitanischen Regierung getroffenen Uebereinkommens) Rentenscheine au porteur gegen eine gleiche, im großen Buche zu Neapel eingeschriebene, Summe ausgibt *). Sie hält ein Schuldbuch (grand-livre), in welchem die Inhaber solcher auf 250 Franken oder 59 Ducaten lautenden Scheine, gegen Hinterlegung derselben, ihre Kapitalien auf ihren Namen stellen lassen können; worauf sodann die Uebertragungen auf gleiche Weise, wie bei den französischen Renten, erfolgen. Es steht den Inscriptirten jeder Zeit frei, gegen Uebertragung ihrer Inscription auf die Compagnie, die hinterlegten Scheine au porteur zurück zu verlangen. Auch können sich die Inhaber der Scheine, gegen deren Ueberlieferung, im großen Buche zu Neapel inscribiren lassen.

6. Den Papieren au porteur sind die auf Namen gestellten, aber durch giro in bianco übertragbaren Effecten, gleich zu setzen.

Diese Form ist für den Uebertrag förmlich ausgefertigter Staatspapiere nicht gebräuchlich; wohl aber pflegt sie während des Vollzugs von Anlehen für die Scheine oder Certificate über die geleisteten successiven Zahlungen in Anwendung zu kommen. Dieß ist namentlich in England der Fall. Bei der Bezahlung der ersten Rate werden den Darleihern Scheine ausgestellt, welche die Termine der künftigen Zahlungen zur Bervollständigung der von den Unternehmern zugesagten

*) Cesar Lapanouse, J. Hagermann, J. A. Blanc Colin u. Comp.

Summe ausdrücken, und auf der einen Seite die Quittung der geleisteten Zahlung, auf der andern Seite das Formular einer Anweisung enthalten, welche der ursprüngliche Inhaber, wenn er verkaufen will, unterzeichnet, ohne den Namen des Käufers beizusetzen; so daß diese Scheine in bianco gleich Banknoten circuliren, bis sie mit der letzten Zahlung in Stockß verwandelt werden *).

7. Die Actien der öffentlichen Banken werden in der Regel auf gleiche Weise, wie die Staatspapiere, übertragen, so z. B. die Actien der französischen **) und der englischen Bank durch die Umschreibung in den Büchern dieser Anstalten.

Die östreichischen, mit Coupons au porteur versehenen Nationalbankactien haben im Verkehre die Natur der Papiere au porteur angenommen, indem sie, mit dem giro in bianco versehen, ohne fernere Zuschreibungen von Hand zu Hand übergeben.

*) Die Unternehmer eines Anlehens, das in verschiedenen Fonds eröffnet wurde, wobei z. B. je für 100 Pf. St. des zugesagten Kapitals, ein Nominalkapital von 100 in den 3 Proc. und ein Nominalkapital von 43 in den 5 Proc., jenes zu 60 Pf. St., dieses zu 40 Pf. St. berechnet, und 10 gleiche Zahlungstermine bedungen werden, erhalten für die einzelnen Schnitttheile der unterschriebenen Summen so viele Scheine ausgefertigt, als verschiedene Fonds unter dem Anlehen enthalten sind, also z. B. je für 1000 Pf. St. der unterzeichneten Summen, besondere Scheine über die erste, für die 3 Proc. Fonds mit 60, für die 5 Proc. Fonds mit 40 Pf. St. geleistete Zahlung. Die weitem in den Scheinen ausgedrückten Zahlungstermine muß der Inhaber bei Verlust des bereits bezahlten Kapitals pünctlich einhalten.

**) Während die Renten, die der Staat schuldet, nur zu dem Zwecke immobilisirt werden können, um ein, mit königlicher Erlaubniß errichtetes Majorat ganz oder zum Theil zu dotiren, steht es den Besitzern von französischen Bankactien unbedingt frei, dieselben für unbeweglich zu erklären. Ist diese Erklärung einmal gegeben, so unterliegen die Actien den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über Liegenschaften, Hypotheken, Vorzugsrechte u. s. f.